

**2026/171 0.11.01 Allgemeines
Neuerlass der Verordnung über das Amt für Beschaffungsdienstleistungen,
Vernehmlassungsantwort**

Beschluss Stadtrat

1. Zum Neuerlass der Verordnung über das Amt für Beschaffungswesen (VABD) und die Aufhebung der Verordnung über die kantonale Drucksachen- und Materialzentrale wird im Sinne der Erwägungen zustimmend Stellung genommen.
2. Die Vernehmlassungsantwort wird mittels separatem Schreiben per E-Mail an die Finanzdirektion eingereicht. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, die Vernehmlassungsantwort fristgerecht einzureichen.
3. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
4. Mitteilung durch Abteilung Präsidiales mittels separatem Schreiben an:
 - Finanzdirektion des Kantons Zürich per E-Mail, (generalsekretariat-fd@zh.ch)
5. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Mitglieder Geschäftsleitung
 - Geschäftsbereichsleiterin Präsidiales, Personal + Informatik
 - Abteilungsleiterin Präsidiales
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 2. April 2026 eröffnete die Finanzdirektion des Kantons Zürich die Vernehmlassung zur Verordnung über das Amt für Beschaffungsdienstleistungen (VABD). Die Vernehmlassungsfrist läuft bis am 15. Juli 2026.

Das öffentliche Beschaffungswesen hat in den letzten Jahren stetig an Bedeutung gewonnen. Die neue Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB; LS 720.1), mit der das Beschaffungsrecht in der Schweiz weiter vereinheitlicht wurde und die für den Kanton Zürich am 1. Oktober 2023 in Kraft getreten ist, hat die Durchführung von Beschaffungen noch anspruchsvoller und öffentlichkeitswirksamer gemacht.

Die bestehende Verordnung über die Kantonale Drucksachen- und Materialzentrale (KDMZ) vom 29. März 1995 (LS 172.311) ist derweil über 30 Jahre alt und in verschiedener Hinsicht überholt, insbesondere hinsichtlich der Begriffe sowie der Aufgaben und des Umfelds der KDMZ. Sie soll deshalb durch eine neue Verordnung ersetzt werden, die den heutigen Gegebenheiten besser gerecht wird. Die KDMZ soll entsprechend ihrer heutigen Rolle als Dienstleistungs- und Kompetenzzentrum im dezentral organisierten Beschaffungswesen der kantonalen Verwaltung neu als Amt für Beschaffungsdienstleistungen (ABD) auftreten.

Eine neue Verordnung, die an die Stelle der Verordnung über die KDMZ tritt, soll die Aufgaben des ABD entsprechend den heutigen Gegebenheiten abbilden. Bei dieser Gelegenheit sollen die Regelungen zum

Bezug von Waren und Dienstleistungen durch Dritte ausserhalb der kantonalen Verwaltung, zur Erteilung von Aufträgen und zur Verrechnung von Leistungen leicht angepasst werden, um ihre Praxistauglichkeit zu erhöhen. Schliesslich sollen überholte Begriffe und Verweisungen entfernt werden. Die neue Verordnung soll keinen unmittelbaren finanziellen Zusatzbedarf auszulösen.

Stellungnahmen vzgv und GPVZH

Sowohl der Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute (vzgv) als auch der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPVZH) nahmen mit Schreiben vom 5. Juni 2026 respektive 17. Juni 2026 dazu Stellung. Beide begrüssen die Modernisierung der Vorlage und stimmen dieser grundsätzlich zu. Um Überschneidungen mit anderen Dienstleistungsprojekten im Bereich der öffentlichen Verwaltung zu vermeiden, regen beide eine Präzisierung im Bereich der Beratung und Unterstützung von Beschaffungsstellen an. Der vzgv äussert sich ausserdem zu den zwei neuen Stellen zur Begleitung der Gemeinden bei Vergabeverfahren, insbesondere hinsichtlich des Bedarfsnachweises.

Erwägungen

Der Stadtrat begrüsst die geplante Modernisierung der Verordnung über das Amt für Beschaffungsdienstleistungen (VABD) und stimmt dieser in grundsätzlicher Hinsicht zu. Die geplante Anpassung an die heutigen Gegebenheiten und die Positionierung des Amtes für Beschaffungsdienstleistungen als Dienstleistungs- und Kompetenzzentrum erachtet der Stadtrat als zweckmässig und zielführend.

Hinsichtlich der Abgrenzung zu anderen Digitalisierungsprojekten im Bereich der öffentlichen Hand unterstützt der Stadtrat die Anregungen vom vzgv und GPVZH zur Präzisierung von § 2 Abs. 3 lit. b, mit folgender Ergänzung: "... bei der Digitalisierung von Abläufen **im Beschaffungswesen**." Der Stadtrat ist der Ansicht, dass damit der Aufgabenbereich des Amtes für Beschaffungsdienstleistungen (ABD) noch deutlicher hervorgehoben werden kann, insbesondere da sich die Tätigkeit des ABD in erster Linie auf das Beschaffungswesen beschränkt.

Hinsichtlich der voraussichtlichen Schaffung von zwei neuen Stellen zur Begleitung der Gemeinden bei Vergabeverfahren (spätestens ab 2029) würde der Stadtrat gerne informiert werden, welche konkreten Dienstleistungen künftig den Gemeinden zur Verfügung stehen werden. Dies vor allem auch deshalb, weil sich der Stadtrat fragt, ob allenfalls bei der Stadt Wetzikon bestehende Stellen entfallen, aber auch zur Sicherstellung einer klaren Abgrenzung und zur Vermeidung von Überschneidungen.

Die Durchführung von Fachveranstaltungen wird im neuen Erlass explizit als Leistung des ABD erwähnt. Der Stadtrat würde es begrüssen, wenn auch die Mitarbeitenden der Stadt Wetzikon dazu eingeladen würden.

Die Finanzdirektion sieht für die Vernehmlassung die digitale Einreichung mittels separatem Schreiben vor. Die fristgerechte Einreichung der städtischen Vernehmlassung ist durch die Rechtskonsultentin, Rea Grab, sicherzustellen.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin

